

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Gesangverein Eintracht e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Nauheim, Kreis Groß-Gerau.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR 50446 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Januar – Dezember).

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Gesangverein pflegt

- a) das Volkslied
- b) den anerkannten Kunstchor

Seine Aufgaben sieht er vornehmlich darin, bei der Bevölkerung, seinen Mitgliedern und deren Angehörige die Sangeslust zu wecken, sowie durch die Darbietung von Chorkonzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen das Interesse für sie zu vertiefen und damit zur Heimatpflege und Volksbildung, als wichtiger kommunaler Kulturträger, beizutragen.

Das Ziel soll erreicht werden durch

- a) regelmäßige wöchentliche Übungsstunden
- b) Veranstaltung von öffentlichen Konzerten und Vorträgen
- c) Abhaltung von unterhaltenden Abenden, die den Sinn für das Kulturgut Gesang wecken.

Die Veranstaltungen werden hauptsächlich von den Mitgliedern selbst dargeboten und müssen ein den Ansprüchen gerechtes Niveau erreichen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt. Die Aufnahme Minderjähriger oder anderer Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese haben sich zudem für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern (Sängerinnen und Sänger)
- Inaktiven Mitgliedern
- Außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen)
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zu den Rechten der Mitglieder gehören:

- ordnungsgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- Antragsrecht zur Mitgliederversammlung
- Rederecht auf der Mitgliederversammlung
- Fragerecht auf der Mitgliederversammlung
- Auskunftsrecht auf der Mitgliederversammlung
- Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung
- aktives Wahlrecht
- passives Wahlrecht

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins zu nutzen.

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in den Vorstand gewählt werden.

Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

Mitglieder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags-, Auskunfts-, Frage- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus.

Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift und soweit es am Bankeinzugsverfahren für die Beiträge teilnimmt, die Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen.

Aktive Mitglieder (Sängerinnen und Sänger) sind zum regelmäßigen Besuch der Übungsstunden verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- auf Antrag eines Mitglieds des Gesamtvorstands durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist
- durch Tod

- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt schriftlich durch Brief oder Email an die Geschäftsadresse, bzw. Geschäftsemailadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
- wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt zum 1. des Monats des Beitritts. Ab diesem Zeitpunkt ist der monatliche Beitrag zu zahlen.

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, können gesonderte Entgelte erhoben werden. Diese werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind mindestens vierteljährlich zu zahlen.

Die Mitglieder sollen am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, haben den Beitrag jeweils zum festgelegten Fälligkeitstermin auf das Vereinskonto zu überweisen.

Über Erlass, Minderung oder Stundung der Beiträge entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Die Aufgabenbereiche im Verein stehen sowohl Frauen, als auch Männern gleichberechtigt offen.

Im Folgenden wird daher die männliche Bezeichnung gleichermaßen für Frauen und Männer verwendet.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Gesamtvorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.



1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
- d) Entlastung des Gesamtvorstands
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- i) Benennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, spätestens bis zum 1. April, statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich mittels Brief beim Vorstand beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Sind beide verhindert, erfolgt die Einladung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Sie erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindespiegel Nauheim oder dessen Rechtsnachfolger.

Zwischen dem Tag der ersten Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.

8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die zusätzlich gestellten Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Anträge zur Satzungsänderung können in der Mitgliederversammlung nur rechtswirksam abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung deutlich angekündigt wurden. Die zu ändernden Satzungsbestimmungen müssen mindestens mit ihrer Ziffer in der Einladung bezeichnet werden. Zusätzliche Anträge zur Satzungsänderung auf der Tagesordnung, die nicht mehr in der Einladung berücksichtigt werden konnten, können nur in einer weiteren Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt geheime Abstimmung.

Die Mitglieder des Vorstands, des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.

Der Wahlvorgang wird wiederholt, bis einer der Kandidaten die einfache Mehrheit erzielt hat.

10. Der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand werden für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Unabhängig vom Wahldatum, bleiben die gewählten Amtsinhaber bis zur Neuwahl in ihren Ämtern. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

1. Schriftführer

2. Schriftführer

1. Kassierer

2. Kassierer

Pressewart und

maximal 8 Beisitzer und Sachverwalter

Wählbar in den Gesamtvorstand sind nur Vereinsmitglieder.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist.

Die Abstimmung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt in der Vorstandssitzung oder mündlich, telefonisch, schriftlich oder mittels Email.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören

a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse

c) die Aufnahme neuer Mitglieder

d) der Ausschluss von Mitgliedern

e) die Streichung von Mitgliedern aus dem Mitgliederverzeichnis

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

§ 12 Die Chorleitung

Die Chorleitung wird vom Gesamtvorstand bestellt. Dabei sollen die Interessen der betroffenen aktiven Mitglieder berücksichtigt werden.

Der Chorleitung obliegt die Leitung der Gesangsübungsstunden sowie sämtlicher gesanglicher Darbietungen.

Die Sängerinnen und Sänger sollen den Anregungen und Anweisungen der Chorleitung Folge leisten.

Der Vorstand kann Vizechorleiter berufen. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an. Sie sind wählbar auf zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann einen Ersatzkassenprüfer wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers rückt dieser nach und übernimmt dessen Funktion bis zur nächsten Wahl. Die Amtszeit des Ersatzkassenprüfers endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch frühestens nach Ablauf von 2 Jahren.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins



1. Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung der Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich mittels Brief gefordert wurde.

3. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.

4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbemerkungen

Nur gegenseitiges Vertrauen und echte Freundschaft können dem Verein dienen und ihn fördern. Es wird daher von jedem Mitglied erwartet, sich im Sinne der Satzung zu verhalten.

Klagen und Beschwerden sollten dem Gesamtvorstand unterbreitet und nicht in aller Öffentlichkeit diskutiert werden.

Verstorbenen Mitgliedern wird die letzte Ehre in gebührender Weise erwiesen.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom xx.xx.2019 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.